DIE EINWILLIGUNG DES VERLETZTEN IN IHRER STRAFRECHTLICHEN BEDEUTUNG

Published @ 2017 Trieste Publishing Pty Ltd

ISBN 9780649769551

Die Einwilligung des Verletzten in Ihrer Strafrechtlichen Bedeutung by R. Kessler

Except for use in any review, the reproduction or utilisation of this work in whole or in part in any form by any electronic, mechanical or other means, now known or hereafter invented, including xerography, photocopying and recording, or in any information storage or retrieval system, is forbidden without the permission of the publisher, Trieste Publishing Pty Ltd, PO Box 1576 Collingwood, Victoria 3066 Australia.

All rights reserved.

Edited by Trieste Publishing Pty Ltd. Cover @ 2017

This book is sold subject to the condition that it shall not, by way of trade or otherwise, be lent, re-sold, hired out, or otherwise circulated without the publisher's prior consent in any form or binding or cover other than that in which it is published and without a similar condition including this condition being imposed on the subsequent purchaser.

www.triestepublishing.com

R. KESSLER

DIE EINWILLIGUNG DES VERLETZTEN IN IHRER STRAFRECHTLICHEN BEDEUTUNG

Trieste

Die

⁵ Einwilligung des Verletten

in ihrer ftrafrechtlichen Bedentung.

Bon

R. Refler, Landrichter in Blineburg.

> Rollo: "Qui bene distinguit, bene judicat".

Herlin und Leipzig. Berlag von J. Guttentog (B. Conin). 1884.



C

Inhaltsübersicht.

		Eeite	
Cinleitung		leitung	
5	1.	Rritifche Betrachtung ber herrichenden Lehre 8	
ş	2.	Begriff ber Einwilligung	
ş	3.	Wirtungsgrund ber Ginwilligung	
ş	4.	Excurs über ben Strafzwed	
ş	5.	Der Berlette und bas Intereffe	
ş	6.	Anwenbungsfälle	
		a) Sachbeschädigung	
		b) Faliche Anfchuldigung	
		c) Borfähliche Körperverlegung	
		d) Vorsähliche Töblung	
		e) Zweifampf	
		f) Fahrläffigkeitsvergehen	
ş	7.	Die einzelnen Erforderniffe ber Einwilligung 99	

(22)

Einleitung.

"Nulla injuria est, quae in volentem fiat", jagt Illpian (L. 1 § 5 Dig. de inj. 47, 10), und bezeichnet bamit treffend, mas bie beutschen Juriften fehr viel weniger pracis burch ben Gat ausjubruden pflegen : bie Einwilligung bes Berletten ichlieft bie Strafbarkeit ber handlung aus. "Es liegt keine Rechtsverletzung vor, wenn die That gegen einen Einwilligenden verüht ift", würde eine beffere und, mit Rudficht auf ben weiten Begriff ber römischen Injurie, nicht allgu freie Ueberfepung fein. So verneint auch bie Rechts= parômie, in welche man Ulpian's Ausjoruch umgeformt hat : "volenti non fit injuria", bie Doglichkeit einer Rechtsverletzung gegen ben Einwilligenden. 3ch möchte faft glauben, bag bie Ungenauigteit bes üblichen beutschen Ausbrucks nicht ganz ohne Nachtheile für bie Grörterungen unferer Juriften über Bebeutung und Tragweite bes Ulpianischen Sates geblieben fei. Es ift biefem Sate bas Einleuchtenbe, ja bei= nahe Selbstverständliche genommen worden, was ihm in feinem lateinischen Gewande eigen ift. Spricht man von einer Einwilligung bes Berletten, fo ichleicht fich bamit bie Borftellung ein, als ob trot ber Einwilligung boch allemal eine Berletzung im Sinne bes Rechts vorliege, bie nur fraft eines Ausnahmesates tein Berbrechen 1), b. h. nicht strafbar fei. Und ba verlangt man, einen weiteren Grund für bieje Ausnahme ju miffen. Die Ginmilligung ichließt aber, foweit ihre Wirtung reicht, bie Rechtsverletzung aus, und nur von einem physisch Berletten ober, wenn bie handlung nicht gegen ben menichlichen Rorper gerichtet ift, von einem icheinbar in feinem

¹) Ich werbe ben Ausdruck Verbrechen burchgehends nicht in bem engen Sinne des Strafgejesbuchs, sondern zur Bezeichnung ber mit Strafe bedrohten handlung schlechthin gebrauchen.

Reffer, Einwilligung bes Berlepten.

Rechte Verletzten kann angesichts ber Einwilligung noch gerebet werben. Einwilligung bes Berechtigten würde ein viel passenberer Kunst= ausdruck sein. Meichwohl habe ich im Titel den nun einmal üblichen beibehalten, und werbe in der Abhandlung das Rämliche thun. Der Titel einer Echrist soll ihr Thema möglichst jedem von vornherein beutlich anzeigen; und im Lause der Untersuchung statt des alt= gewohnten Ausdrucks sorgiam stets den neuen zu gebrauchen, würde Pedanterie sein und dem Leser überstüssige Unbequemlichkeit ver= ursachen. Es genügt, auf die Ungenauigkeit der herkömmlichen Ter= minologie hingewiesen zu haben.

Mag nun auch die Ueberjetzung ber injuria in ber Ulpianischen Stelle mit Rechtsverlegung bem Cape eine weitere Bebeutung geben, als Ulpian im Muge hatte; als feftftehend barf nach ben Musführungen Bachter's (Ger.S. XX S. 1 ff., cf. auch Zimmermann in Golth. A. XXIX G. 435 ff.) angenommen werben, bağ bieje weitere Bedeutung bem romijchen Rechte entiprach, und bag biejes Recht insoweit unverändert in Deutschland recipirt worden ift. Da= nach ichloß bie Einwilligung bes Berletten bie Strafbarkeit ber handlung aus, soweit lettere irgend als Gingriff in ein individuelles Recht angesehen werden tonnte, insbesonbere auch bei Löbtung und Rörperverletzung. Wenn auch Doctrin und Praris unter bem Gin= flufje entgegengeseter Bestimmungen bes canonischen Rechts bieran nicht unverbrüchlich festgehalten haben, jo scheint man boch nach ben Busammenstellungen bei Zimmermann (a. a. D.) und häljchner (Syft. I S. 234) in ber Einfchräntung bes "volenti non fit injuria" nicht weiter gegangen ju fein, als bag man bie Tobtung eines Einwilligenden, aber nicht als Morb, sonbern arbiträr und gelinde beftrafte.

Erst zu Anfang biejes Jahrhunderts gewann in Deutschland eine entschieden abweichende Lehre Boden und sogar Aufnahme in die Geschüchter (bas öfterreichische von 1803 und bas baperische von 1813). Anknüpfend an die Unterschiedung älterer italienischer Praktiker zwischen veräußerlichen und unveräußerlichen Rechten, behauptete man, nur bei ersteren sei die Einwilligung des Verletzten von Bebeutung, bei letzteren, zu welchen man vor allem die Rechte auf Leben und Körperintegrität rechnete, sei sie Normalstrafe einzutreten babe.

Die Gerichte fingen benn wirklich an, für Tobtung eines Gin-

_ 2 _

willigenden die Todesftrafe zu verhängen. Bei der Seltenheit solcher Fälle ging das eine Weile; aber auf die Dauer läßt sich das Rechtsgefühl solche Schläge in's Gesicht nicht gesallen. Auch die Theorie, — abgesehn von einigen Fanatikern vom Schlage Abegg's, der noch im Jahre 1865 (Goltd. A. XIII S. 387) nicht begreifen kann, weßhald man einen Menschen, der einen Leidenden auf dessen kunsch burch den Tod von weiteren Qualen befreiet hat, nicht wie einen Mörder köpfen wolle, — wurde studig über ihre eigenen Resultate. Sie bequemte sich zu einem von Abegg scharf getadelten Mittelwege, und concedirte die milbere Bestrafung der an dem Einwilligenden verübten Tödtung; und eine Reihe deutscher Particulargesegebungen, worunter nicht die preußische, solgte ihr ausdrücklich in diesem Punste.

Seit dem Erlasse des Reichsftrafgesetbuchs ist die principielle Stellung des positiven beutschen Rechts zu dem "volenti non fit injuria" nicht auf den ersten Blick zu erkennen. In dem ganzen Gesethe ist von der Einwilligung des Verlehten nirgends die Rede auch nicht im § 216, welchen man gewöhnlich als die Strafbestimmung für die Tödtung des Einwilligenden bezeichnet. Der Paragraph lautet vielmehr: "Ist Zemand durch das ausdrückliche und ernstliche Berlangen des Getödteten zur Tödtung bestimmt worden, so ist auf Gesängniß nicht unter brei Jahren zu erkennen."

Die Theorie hat also ben freieften Spielraum behalten, und sie hat ihn benutht, um an ber hand ber Lehre von ber Unveräußerlichkeit oder Unverzichtbarkeit gewisser Rechte bem alten Rechtssprüchworte soviel Boben zu entziehn, daß man ihr zu Folge jeht eher sagen könnte: "etiam volenti sit injuria". Wenn auch weber in ben Gründen noch in allen Ergebnissen völlig einig, so kam man boch im wesentlichen zu bem gemeinsamen Resultate, daß mit Ausnahme ber Delicte gegen Ehre, Bermögen und allenfalls noch personliche Freiheit, die Einwilligung des Berlehten überall keine, oder boch nur, wie bei der Tödtung, eine strafmindernde Bedeutung habe.

Im letten Grunde beruhte biefer radicale Umschwung ber Doctrin auf der gleichzeitigen völligen Aenderung der Anschauungen vom Wesen des Rechts und Staats überhaupt. hatte man früher gar zu rationalistisch in beiden nur Veranstaltungen menschlicher Willfür zu gewissen Rücklichkeitszwecken erblickt, so versiel man seit bem Beginne dieses Jahrhunderts in das entgegengesette Ertrem. Nicht um ber Menschen willen sind Recht und Staat vorhanden, Gott be-

1*

wahre: fie find "Selbstzwede", und bie unbebeutenben menschlichen Individuen eigentlich nur bazu ba, bamit an ihnen und burch fie bie herrlichteit jener erhabenen Wejen offenbar werde. Da tann es benn freilich nicht barauf ankommen, was ber Einzelne mit feinen Butern anfangen will; er ift ja nur ein "Bertzeug bes Gittengesetzes", wie Fichte gejagt hat; Staat und Recht find es allein, bie über Alles zu verfügen haben. Nur foweit bie Thatlache, bag bas positive Recht anderer Meinung sei, sich schlechterdings nicht vertennen ließ, mußte man nothgebrungen bie fogenannten veräußer= lichen Rechte bem Belieben bes Berechtigten preisgeben. Man suchte bieje Conceffion mit bem Principe baburch in Ginflang ju fegen, bag man nur bie unveräußerlichen, nicht bie veräußerlichen Rechte für "Befensbeftimmtheiten ber sittlichen Berjonlichteit" erflarte. Als ob bie fittliche Perfonlichkeit mehr baburch einbußte, wenn sie auf ben Befitz eines Zahnes, als wenn fie auf beu ihres Bermögens vergichtet.

Bie tief bieje feltjame Grundanschauung noch immer manchem hervorragenden Juriften im Blute ftedt, zeigt recht beutlich eine Meußerung Binbing's. "Ber möchte ernfthaft bie Behauptung aufrecht erhalten," fagt er (Rormen I G. 33), "bağ bie Löbtung verboten werbe, bamit ber Mörber bem Getöbtenten nicht unangenehm falle, und nicht vielmehr einzig und allein beghalb, bamit bas Leben, biefes wichtige Rechtsgut" (b. b. Gut bes Rechtes felbft) "unverlett er= halten werbe?" Bachter bat feinerzeit biefe Behauptung für bas gemeine Recht boch gang ernfthaft aufrecht erhalten; nur murbe er gegen bie, - Binding moge ben Ausbrud verzeihen -, fophiftifche Redewendung von dem "nicht unangenehm Fallen" protestirt haben. Benn wir ftatt beffen fagen : "bamit ber bebrohte Gingelne nicht bas zu erbulben habe, mas bem irbijden Menschen als bas Schredlichfte aller Dinge erscheint, ben gewaltfamen Lob", fo merden bie Bebenten gegen einen folchen 3med bes Tobtungsverbotes nicht allgu groß sein. Ja, es könnte Leute geben, die nur hierin ben 3med bes Berbotes fehn möchten, und nicht in bem Schutze ber gegen Tobesqual und Angst unempfindlichen Rechtsordnung.

Indeffen bis in die allerneueste Zeit hat weber Bächter's sonft boch einigermaßen respectirte Stimme, noch haben die vereinzelten Angriffe Anderer die herrschende Lehre irgend merkbar zu erschüttern vermocht. Es lag dies daran, daß ihr Widerspruch mit den Thatsachen des Rechtslebens sich nicht sofort fühlbar machte. Durch die im Gesetze vorgesehene gelindere Bestrafung der Töbtung des Ein= willigenden, wenigstens in den gewöhnlichen fällen dieser seltenen That, war den Consequenzen der Theorie die anstößigste Spite abgebrochen. Daß Tag für Tag in Deutschland Tausende von Körper= verletzungen, und von schweren Körperverletzungen, vorlamen, die nur auf Grund der Einwilligung des Verletzten straftos blieben, murden Praris und Theorie disher sowenig wie in diesem Augen= blicke gewahr. Es hat eben niemand, weder die Verletzten noch die Staatsanwaltschaft, je daran gedacht, daß nach der anerkannt herrschenden Lehre alle diese Källe strafbar seien.

Die Sache mußte schon recht sonderbar liegen, damit dem Reichsgerichte einmal Veranlassung wurde, sich über seine Stellung zur herrschenden Lehre bezüglich der Körperverletzung schlässig zu machen. Es war die Töbtung eines Einwilligenden versucht, aber nur dis zur Körperverletzung ausgessührt worden. Das Reichsgericht entschied für die Strafbarkeit dieser That (Entsch. II S. 442). Schon dieses Urtheil blied nicht unangesochten, wenngleich zum Theil aus Gründen, die für diese Abhandlung nicht interessien. Noch sehr viel lauter aber machte sich verschart, als in einem anderen Falle die praktischen Consequenzen der herrichenden Lehre zu Tage traten.

Seit bem Infrafttreten bes Reichsftrafgesetbuchs hatten bie Berichte fich mit ber Frage zu befaffen, ob bie gewöhnliche ftubentifche Menfur nach biefem Gejethuche als 3meitampf zu beftrafen fei. Bunachft brehte fich bie Grörterung nur barum, ob ber Studentenichläger als eine tobtliche Baffe im Ginne bes Gefetes ju gelten habe. Dann aber faben bie Gerichte fich genothigt, auch barüber fcluffig zu werden, wie es mit einer auf ber Menfur verurfachten Rörperverletjung ober Töbtung ju halten fei, wenn man ben Schläger nicht als eine tobtliche Waffe ansehen, bie Bestimmungen über ben Zweitampf mithin für unanwendbar erflären wolle. Da man ge= lernt hatte, bağ das Recht auf die Körperintegrität sowohl wie auf das Leben unverzichtbar sei, und da man überdies mit gutem Grunde bezweifeln burfte, ob in bem Einlaffen in ben Zweitampf überall bie Erflärung eines Bergichts auf jene Rechte gefunden werben tonne: fo ftrafte man in folchem Falle wegen Körperverletzung, vielleicht auch wegen Rörperverletzung mit tobtlichem Erfolge. 2) Go

*) Db ein Urtheil lehteren Inhalts wirklich gefällt worben ift, vermag ich allerbings nicht anzugeben.